

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

30. Juli 1962

Nr. 12 München, den 28. Juli 1962

Datum	Inhalt	Seite
26. 7. 1962	Bayerisches Wassergesetz (BayWG)	143

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Vom 26. Juli 1962

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Gewässer und ihre Einteilung

- Art. 1 Sachlicher Geltungsbereich
- Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- Art. 3 Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung

Zweiter Teil

Eigentum an den Gewässern

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmung

- Art. 4 Verfügungsbefugnis, Duldungspflicht

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer

- Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster Ordnung
- Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden
- Art. 7 Überflutungen
- Art. 8 Natürliche Verlandungen
- Art. 9 Künstliche Verlandungen
- Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers
- Art. 11 Uferabriss
- Art. 12 Uferlinie
- Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln
- Art. 14 Duldungspflicht

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer, Gewässerschutz

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer

- Art. 15 Benutzungsbedingungen und Auflagen
- Art. 16 Erlaubnis für Benutzungen im öffentlichen Interesse
- Art. 17 Beschränkte Erlaubnis
- Art. 18 Andere Einwendungen im Bewilligungsverfahren
- Art. 19 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
- Art. 20 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer

Erster Titel

Erlaubnisfreie Benutzungen

- Art. 21 Gemeingebrauch
- Art. 22 Regelung des Gemeingebruchs
- Art. 23 Perlfischerei
- Art. 24 Anlegegebrauch
- Art. 25 Notstand
- Art. 26 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Zweiter Titel

Schiff- und Floßfahrt

- Art. 27 Schiffbare Gewässer, Schiffs- und Floßordnung

Dritter Titel

Trift

- Art. 28 Triftgewässer, Triftfreiheit
- Art. 29 Verpflichtung der Anlieger, Schadensersatz
- Art. 30 Beseitigung von Triftanlagen

Vierter Titel

Besondere Bestimmungen für Stauanlagen

- Art. 31 Höhenmaß, Pegel
- Art. 32 Auflassen von Stauanlagen

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers

- Art. 33 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen
- Art. 34 Erdaufschlüsse

Abschnitt IV

Gewässerschutz

Erster Titel

Wasserschutzgebiete

- Art. 35 Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Schutzanordnungen
- Art. 36 Reinhaltung von Anlagen und Wasser

Zweiter Titel

Lagerung und Beförderung verunreinigender Stoffe

- Art. 37 Anzeigepflicht

Dritter Titel

Heilquellen

- Art. 38 Begriff
- Art. 39 Staatliche Anerkennung
- Art. 40 Heilquellenschutz
- Art. 41 Übergangsbestimmungen

Vierter Teil

Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt I

Unterhaltung

- Art. 42 Unterhaltungspflicht
- Art. 43 Unterhaltungslast
- Art. 44 Übertragung der Unterhaltungslast
- Art. 45 Ersatzvornahme
- Art. 46 Unterhaltung bei Anlagen in oder an Gewässern
- Art. 47 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge
- Art. 48 Festsetzung der Kostenbeiträge
- Art. 49 Zuschüsse
- Art. 50 Beteiligte
- Art. 51 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- Art. 52 Schutzvorschriften
- Art. 53 Alte Unterhaltungslast

Abschnitt II

Ausbau

- Art. 54 Ausbaupflicht
- Art. 55 Schadenverhütende Einrichtungen
- Art. 56 Ausgleich von Schäden
- Art. 57 Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung von Vorschriften über die Unterhaltung
- Art. 58 Planfeststellung

Fünfter Teil

Anlagen in oder an Gewässern, Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt I

Anlagen in oder an Gewässern

- Art. 59 Genehmigung
- Art. 60 Hafen- und Ländeordnungen

	Abschnitt II
	Sicherung des Wasserabflusses
	Wasser- und Eisgefahr
	Erster Titel
	Sicherung des Wasserabflusses
Art. 61	Überschwemmungsgebiete
Art. 62	Freihaltung des Wasserabflusses
Art. 63	Wild abfließendes Wasser
	Zweiter Titel
	Wasser- und Eisgefahr
Art. 64	Verpflichtungen der Anlieger
Art. 65	Verpflichtungen der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen
Art. 66	Verpflichtungen der Gemeinden
Art. 67	Hochwassernachrichtendienst
	Sechster Teil
	Gewässeraufsicht, gewässerkundlicher Dienst
	Abschnitt I
	Gewässeraufsicht
Art. 68	Aufgaben und Zuständigkeit
Art. 69	Bauabnahme
Art. 70	Wasserschau
	Abschnitt II
	Gewässerkundlicher Dienst
Art. 71	Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerkunde
	Siebenter Teil
	Enteignung
Art. 72	Zulässigkeit der Enteignung
Art. 73	Vorläufige Besitzeinweisung und Vorarbeiten
	Achter Teil
	Entschädigung
Art. 74	Art und Ausmaß der Entschädigung, Entschädigungspflichtiger
	Neunter Teil
	Zuständigkeit und Verfahren
	Abschnitt I
	Zuständigkeit
Art. 75	Untere Verwaltungsbehörden
Art. 76	Aufsicht
	Abschnitt II
	Verfahren
	Erster Titel
	Allgemeine Bestimmungen
Art. 77	Allgemeines Verwaltungsverfahren
Art. 78	Ermittlung des Sachverhalts, rechtliches Gehör
Art. 79	Mündliche Verhandlung
Art. 80	Entscheidung
Art. 81	Vorläufige Anordnung, Beweissicherung
Art. 82	Sicherheitsleistung
	Zweiter Titel
	Besondere Bestimmungen
Art. 83	Bewilligungsverfahren
Art. 84	Erlaubnisverfahren
Art. 85	Erlaß von Verordnungen
Art. 86	Enteignungsverfahren
Art. 87	Entschädigungsverfahren
	Zehnter Teil
	Wasserbuch
Art. 88	Wasserbuchbehörde
Art. 89	Inhalt und Wirkung der Eintragung
Art. 90	Eintragung von Amts wegen
Art. 91	Eintragung auf Antrag
Art. 92	Voraussetzung der Eintragung, behauptete Rechte
Art. 93	Einrichtung und Führung
Art. 94	Einsicht und Auszüge
	Elfter Teil
	Bußgeldbestimmung
Art. 95	Ordnungswidrigkeiten
	Zwölfter Teil
	Übergangs- und Schlußbestimmungen
Art. 96	Alte Rechte und alte Befugnisse
Art. 97	Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
Art. 98	Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte oder alter Befugnisse
Art. 99	Alte Erlaubnisse
Art. 100	Bundeswasserstraßen
Art. 101	Einschränkung von Grundrechten
Art. 102	Änderung von Vorschriften
Art. 103	Außerkräftretende Vorschriften
Art. 104	Inkräfttreten

Erster Teil**Gewässer und ihre Einteilung**

Art. 1

Sachlicher Geltungsbereich
(zu § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) bezeichneten Gewässer und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Art. 2

Einteilung der oberirdischen Gewässer

Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung: die Bundeswasserstraßen und die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gewässer;
2. Gewässer zweiter Ordnung: Gewässer, die in das nach Art. 3 aufzustellende Verzeichnis eingetragen sind;
3. Gewässer dritter Ordnung: alle anderen Gewässer.

Art. 3

Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung aufzustellen. Bei Aufstellung und Änderung des Verzeichnisses sind die Bezirkstage zu hören.

(2) In dieses Verzeichnis sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer aufzunehmen, die wasserwirtschaftlich, insbesondere wegen ihrer Wasser-, Geschiebe-, Schwebstoff- oder Eisführung oder wegen ihrer Nutzbarkeit von größerer Bedeutung sind.

Zweiter Teil**Eigentum an den Gewässern**

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmung

Art. 4

Verfügungsbefugnis, Duldungspflicht

(1) Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich auf das dort oberirdisch und unterirdisch vorhandene Wasser mit Ausnahme der Solquellen.

(2) Der Eigentümer eines Gewässers hat dessen Benutzung durch einen Dritten im Rahmen einer erteilten Bewilligung oder einer Erlaubnis nach Art. 16 entsprechend den Bedingungen und Auflagen nach Abs. 3 zu dulden. Im übrigen bleiben seine Rechte, insbesondere das Recht, für die Benutzung ein Entgelt zu verlangen, unberührt.

(3) Durch Benutzungsbedingungen und Auflagen sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht des Gewässereigentümers (Abs. 2 Satz 1) zu regeln, insbesondere das Entgelt für die Benutzung und die Folgen eines Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung nach den Grundsätzen eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Rechten des Eigentümers und der Zweckbestimmung der Erlaubnis oder Bewilligung unbeschadet etwaiger Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und dem privaten Gewässereigentümer und unbeschadet des Abs. 5.

(4) Wenn auf dem Gewässergrundstück bleibende bauliche Anlagen errichtet werden sollen, kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers des Gewässers anordnen, daß ein dingliches Recht zu bestellen ist, mit dem die Errichtung und der Bestand solcher Anlagen gesichert werden; in Härtefällen kann die Kreisverwaltungsbehörde auch vorschreiben, daß der zur Nutzung Berechtigte im Umfang seiner Nutzung das Eigentum an dem Grundstück erwerben muß. Kommt über die Bestellung des dinglichen Rechts oder über den Erwerb des Eigentums unter den Beteiligten keine Einigung zustande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Inhalt der einzuräumenden Rechte im einzelnen festsetzen; Art. 72 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(5) Für die Benutzung staatseigener Gewässer kann das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden. Die Nutzungsgebühr entfällt

- a) bei der Benutzung staatseigener Gewässer für den Wasserkraftausbau, wenn die Nutzleistung 1000 Kilowatt nicht übersteigt, oder
- b) bei der Wasserentnahme aus staatseigenen Gewässern einschließlich des Grundwassers für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Gebührenpflicht, die Höhe dieser Gebühr, das Festsetzungs- und das Erhebungsverfahren werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt; hierbei soll zugunsten der öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmt werden, daß die Nutzungsgebühr entfällt oder ermäßigt wird je nach dem Umfang, in dem ein Unternehmen zur Reinhaltung der Gewässer beiträgt. Die Gebühr ist mit Wirkung vom tatsächlichen Nutzungsbeginn ab festzusetzen und zu erheben.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Art. 5

Eigentum an den Gewässern erster Ordnung

Soweit das Eigentum an Gewässern erster Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Freistaat Bayern zusteht, kann der Freistaat Bayern das Eigentum gegen angemessene Entschädigung in Anspruch nehmen. Die Art. 73 und 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Art. 6

Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden

(1) Bildet ein fließendes Gewässer kein selbständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelung Eigentumsgrenze:

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie;
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nr. 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

Art. 7

Überflutungen

(1) Werden an Gewässern, die ein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigentümer zu. Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(2) Ist die Überflutung künstlich herbeigeführt, so hat derjenige, der sie verursacht hat, den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) Werden an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke dauernd überflutet, so ist Art. 6 anzuwenden. Für künstliche Überflutungen gilt Abs. 2.

Art. 8

Natürliche Verlandungen

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung an fließenden Gewässern wächst den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt und sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat.

(2) An stehenden Gewässern, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. Die früheren Anlieger haben Zutritt zum Gewässer, soweit es erforderlich ist, um den Gemeingebrauch in der bisherigen Weise auszuüben.

Art. 9

Künstliche Verlandungen

Verlandungen, die durch künstliche Einwirkungen entstanden sind, stehen im Eigentum des Gewässereigentümers.

Art. 10

Wiederherstellung eines Gewässers

(1) Hat ein Gewässer durch natürliche Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so sind die davon Betroffenen insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

(2) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn sie nicht binnen fünf Jahren, gerechnet vom Schluß des Jahres, in dem sich das Gewässer verändert hat, ausgeführt ist. Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Frist zur Wiederherstellung des Gewässers im Einzelfall angemessen verlängern, wenn mit der Wiederherstellung fristgerecht begonnen wurde.

Art. 11

Uferabriß

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück in der Natur nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne daß der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter das abgerissene Stück wieder weggenommen hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.

Art. 12

Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstandes unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Uferlinie) bestimmt.

(2) Die Uferlinie wird, falls erforderlich, durch die Kreisverwaltungsbehörde festgestellt und auf Kosten desjenigen, der die Kosten der Uferlinienfeststellung zu tragen hat, kenntlich gemacht.

Art. 13

Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Insel hervor, die den Mittelwasserstand überragt, so bleibt das Eigentum an den hierdurch zutage getretenen Landflächen unverändert.

(2) Die Artikel 11, 12 und 14 gelten für Inseln entsprechend.

Art. 14

Duldungspflicht

(1) Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, daß Festpunkte eingebaut, Flußeinteilungszeichen und Höhenmaße aufgestellt und Pegel und andere Meßeinrichtungen errichtet und betrieben werden. An Gewässern, die der Schiff- und Floßfahrt dienen, haben sie ferner zu dulden, daß Schiffe und Flöße landen und befestigt werden und daß im Notfalle während der erforderlichen Zeit die Ladung ausgesetzt wird.

(2) Die Anlieger und Hinterlieger haben ferner zu dulden, daß die zur Benutzung des Gewässers Berechtigten oder deren Beauftragte die Ufergrundstücke betreten, soweit der ordnungsmäßige Betrieb der Wasserbenutzungsanlage das erfordert; auf die Interessen des Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen. Gebäude und eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis der Verfügungsberechtigten betreten werden.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Abs. 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des Schadens.

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer, Gewässerschutz

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer

Art. 15

(zu § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Benutzungsbedingungen und Auflagen

Benutzungsbedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um

1. nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Gewässer, den Bergbau, die öffentliche Gesundheit, den Sport und die Erholung, die gewerbliche Wirtschaft, die Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau, den Natur- und Landschaftsschutz, den Verkehr und das Wohnungs- und Siedlungswesen zu verhüten oder auszugleichen,
2. eine technisch einwandfreie Gestaltung von Anlagen zur Gewässerbenutzung sicherzustellen.

Art. 16

(zu § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Erlaubnis für Benutzungen im öffentlichen Interesse

(1) Soll eine Erlaubnis für eine Benutzung von Gewässern erteilt werden, die im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere den Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der öffentlichen Energieversorgung

sowie der Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dienen soll, so gelten für diese Erlaubnis § 8 Abs. 3 und 6 sowie § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 18 entsprechend.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere beschränkt oder widerrufen werden,

1. wenn durch die Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen (§ 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Art. 15) oder nachträgliche Anordnungen (§ 5 des Wasserhaushaltsgesetzes) verhütet oder ausgeglichen werden kann;
2. wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß gegeben sind.

(3) Wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung kann der Betroffene von dem Inhaber der Erlaubnis Schadensersatz, nicht aber die Unterlassung der Benutzung verlangen. Vertragliche Ansprüche, ferner Ansprüche auf Herstellung von Schutzeinrichtungen bleiben unberührt.

Art. 17

Beschränkte Erlaubnis

(1) Soll eine Erlaubnis für eine Benutzung von Gewässern erteilt werden, ohne daß die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 vorliegen, so sind § 8 Abs. 3 und 6 sowie § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 18 nicht anzuwenden.

(2) Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll. Die beschränkte Erlaubnis ist dann dem Zweck des Unternehmens entsprechend zu befristen.

(3) Die beschränkte Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen. Art. 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 18

(zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Andere Einwendungen im Bewilligungsverfahren

(1) Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer dadurch Nachteile zu erwarten hat, daß durch die Benutzung

1. der Wasserabfluß verändert oder das Wasser verunreinigt oder in seinen Eigenschaften sonst verändert wird,
2. der Wasserstand verändert wird,
3. die bisherige Benutzung eines Grundstücks beeinträchtigt wird,
4. das Wasser für seine Wassergewinnungsanlage entzogen oder geschmälert wird,
5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird,

auch ohne, daß dadurch ein Recht beeinträchtigt wird. Geringfügige Nachteile und solche, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Unterhaltung ordnungsmäßig durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz entsprechend, jedoch darf die Bewilligung auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

Art. 19

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässereigentümers, sodann demjenigen Antrag der Vorzug, der zuerst gestellt wurde. Soweit durch Vertrag oder förmlichen Bescheid eine Erlaubnis oder Bewilligung in Aussicht gestellt ist, darf sie einem Dritten nicht erteilt werden, es sei denn, daß der durch die Inaussichtstellung Begünstigte zustimmt. Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Art. 20

(zu § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann der Unternehmer aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit verpflichtet werden

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen,
 - b) auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,
2. auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a ist derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung und, soweit erforderlich, für den Betrieb der Anlage zu sorgen.

(3) Kann die Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 wegen Mittellosigkeit nicht erfüllt werden, so haben die in Art. 45 bezeichneten Körperschaften nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit einzutreten. Diejenigen, die von der Erfüllung der Verpflichtung einen Vorteil haben, können zu den Kosten herangezogen werden. Die Artikel 47 Abs. 2 und 48 gelten entsprechend.

(4) Steht eine Verpflichtung nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 in Zusammenhang mit der Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer

Erster Titel

Erlaubnisfreie Benutzungen

Art. 21 -

(zu § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und, soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, oberirdische Gewässer zum

Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen. Zum Gemeingebrauch gehört auch das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser, wenn es nicht mittels gemeinsamer Anlagen geschieht, sowie das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie dem Eigentümer dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie auf Fischteiche.

Art. 22

Regelung des Gemeingebrauchs

Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Verordnung die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Art. 23

Perlfischerei

Unbeschadet der Rechte Dritter ist die Perlfischerei dem Freistaat Bayern vorbehalten. Die Regierungen können zum Schutz der Perlfischerei deren Ausübung durch Verordnung regeln.

Art. 24

(zu § 24 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Anliegergebrauch

In den Grenzen des Eigentümergebrauchs (§ 24 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) dürfen die Anlieger das oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen (Anliegergebrauch).

Art. 25

Notstand

Wenn in Fällen gemeiner Gefahr Wasser entnommen werden muß, so bedarf es hierfür keiner Erlaubnis oder Bewilligung. Eine Entschädigung ist nur für den hierbei an Grundstücken oder Anlagen entstehenden Schaden zu leisten; entsteht durch die Entnahme des Wassers ein unverhältnismäßiger Schaden, so hat der Geschädigte auch insoweit einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Entschädigung hat derjenige zu bezahlen, dem die Beseitigung der gemeinen Gefahr obliegt.

Art. 26

(zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften oder der Wasserabfluß nachteilig beeinflusst wird.

Zweiter Titel

Schiff- und Floßfahrt

Art. 27

Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

(1) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schiff- und Floßfahrt benutzen. Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das Staatsministerium des Innern (Zulassung).

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder wenn das Gewässer seine Bedeutung für die Schiff- und Floßfahrt verloren hat, kann das Staatsministerium des Innern die Zulassung aufheben.

(3) Die Zulassung zur Schiff- und Floßfahrt und die Aufhebung sind öffentlich bekanntzugeben.

(4) An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind (Abs. 1), darf die Schiff- und Floßfahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. Dient die Schiffahrt dem öffentlichen Verkehr, so erteilt die Genehmigung das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr. Die Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder zurückgenommen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

(5) Für alle oberirdischen Gewässer kann durch Verordnung (Schiffahrts- und Flußordnung) der Regierungen aus den in Abs. 4 Satz 3 genannten Gründen die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt geregelt oder beschränkt werden. Wenn eine einheitliche Regelung oder Beschränkung über den Bereich eines Regierungsbezirkes hinaus erforderlich ist, so erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die Verordnung.

(6) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Dritter Titel

Trift

Art. 28

Triftgewässer, Triftfreiheit

(1) Triftgewässer sind Gewässer, die bisher schon der Flößerei mit unverbundenem Holz (Trift) gedient haben oder die künftig durch das Staatsministerium des Innern zur Trift zugelassen werden. Art. 27 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Benutzung der Triftgewässer zur Trift steht vorbehaltlich besonderer Rechte jedem frei.

(3) Durch Verordnung der Regierungen (Triftordnung) kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei oder der Unterhaltung des Gewässers die Ausübung der Trift geregelt oder beschränkt werden.

Art. 29

Verpflichtung der Anlieger, Schadensersatz

(1) Die Anlieger an Triftgewässern sind verpflichtet, das Anbringen von vorübergehenden Haltevorrichtungen (Verhängen), die sich bei Hochwassergefahr während der Trift als notwendig erweisen, zu dulden. Im übrigen ist Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Vorbehaltlich besonderer Rechte hat der Unternehmer der Trift für den durch die Ausübung der Trift verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Art. 30

Beseitigung von Triftanlagen

Wurde die Trift auf einem Gewässer für dauernd aufgegeben, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beseitigung der Triftanlagen von demjenigen verlangen, der sie errichtet hat, wenn das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder im rechtlich geschützten Interesse Einzelner geboten ist.

Vierter Titel

Besondere Bestimmungen für Stauanlagen

Art. 31

Höhenmaß, Pegel

(1) Wird ein oberirdisches Gewässer durch Aufstauen genutzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes), so hat der Unternehmer auf seine Kosten bleibende Höhenmaße und Pegel in der erforderlichen Zahl aufzustellen und zu erhalten. Die technische Ausgestaltung der Höhenmaße und Pegel regelt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Das Höhenmaß muß die festgesetzten Wasserhöhen und, wenn der Wasserstand auf einer bestimmten Mindesthöhe gehalten werden muß, auch letztere augenfällig bezeichnen.

(3) Höhenmaße brauchen nicht aufgestellt zu werden, wenn es unzulässig oder wasserwirtschaftlich nicht erforderlich ist und die Kreisverwaltungsbehörde zustimmt.

(4) Pegel brauchen dann nicht aufgestellt zu werden, wenn eine laufende Überwachung der Ober- und Unterwasserstände aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich ist und die Kreisverwaltungsbehörde zustimmt.

(5) Der Unternehmer einer Stauanlage hat die festgesetzten Wasserhöhen einzuhalten. Er hat alles zu tun, um das Überschreiten oder das Unterschreiten der festgesetzten Wasserhöhen zu verhindern.

Art. 32

Auflassen von Stauanlagen

Eine Stauanlage darf nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde für dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Art. 20 gilt entsprechend.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers

Art. 33

(zu § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist außer in den Fällen des § 33 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für einzelne Gebiete durch Rechtsverordnung die erlaubnisfreien Benutzungen nach Abs. 1 einschränken und die in § 33 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgesehenen Bestimmungen treffen, wenn es der Grundwasservorrat nach Menge und Güte erfordert oder zuläßt.

Art. 34

(zu § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Erdaufschlüsse

(1) Sollen Sand- oder Kiesgruben oder Schächte ausgehoben, Ein- oder Anschnitte im Gelände angebracht oder ähnliche Arbeiten vorgenommen wer-

den, die in den Boden eindringen und eine Freilegung von Grundwasser oder eine Einwirkung auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers nach vorhandenen amtlichen Unterlagen erwarten lassen, so hat das der Unternehmer vorher der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen gilt das Baugenehmigungsgesuch als Anzeige.

(2) Ergibt sich, daß auf das Grundwasser ein- gewirkt wird, so hat die Kreisverwaltungsbehörde die Arbeiten solange zu untersagen, bis die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist.

(3) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne daß die Arbeiten untersagt wurden, so kann sie der Unternehmer beginnen und solange durchführen, bis er auf Grundwasser einwirkt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

(5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist das Bergamt für Anordnungen nach § 35 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig.

Abschnitt IV

Gewässerschutz

Erster Titel

Wasserschutzgebiete

Art. 35

(zu § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Festsetzung der Wasserschutzgebiete,
Schutzanordnungen

(1) Mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Schutzanordnungen zu erlassen. Es können Zonen mit unterschiedlichen Schutzanordnungen festgelegt werden.

(2) Werden allgemeine Verbote und Beschränkungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich, so sind sie durch Verordnung der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassen. Der Bereich, für den sie gelten, ist in der Verordnung anzugeben.

Art. 36

Reinhaltung von Anlagen und Wasser

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit oder Gesundheit kann die Kreisverwaltungsbehörde Verordnungen erlassen über die Reinhaltung

1. der Einrichtungen, die der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen,
2. des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers; § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

Soweit die Verordnung eine Enteignung enthält, ist dafür angemessene Entschädigung zu leisten.

Zweiter Titel

Lagerung und Beförderung verunreinigender Stoffe

Art. 37

Anzeigepflicht

(1) Wer feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen, lagern, ablagern oder wer Anlagen zur Beförderung flüssiger

oder gasförmiger Stoffe errichten will, hat das unbeschadet der §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes rechtzeitig der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen beizufügen.

(3) Bedarf das Unternehmen nach anderen Vorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung oder Zulassung, so ist eine Anzeige im Sinne des Absatzes 1 nicht erforderlich. Vor Entscheidungen sind die zuständigen Behörden der Staatsbauverwaltung zu hören.

(4) Sind Anlagen im Sinne des Abs. 1 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden, ohne daß sie einer Anzeige, Genehmigung oder Zulassung nach baurechtlichen oder anderen Vorschriften bedürften, so ist nachträglich Anzeige zu erstatten. Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt und den Inhalt der Anzeige durch Rechtsverordnung.

(5) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Reinhaltung der Gewässer durch Rechtsverordnung Vorschriften über Anlagen zur Lagerung oder Beförderung flüssiger oder gasförmiger Stoffe zu erlassen. Für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, können Schutzvorkehrungen vorgeschrieben werden, soweit sie zwingend erforderlich sind.

Dritter Titel

Heilquellen

Art. 38

Begriff

Heilquellen sind natürlich zutagetretende oder künstlich erschlossene Wasser- und Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

Art. 39

Staatliche Anerkennung

(1) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich erscheint, können staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Mit der Anerkennung können dem Unternehmer besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die zur Sicherung des Bestandes und der Beschaffenheit der Heilquelle erforderlich sind.

(2) Die staatliche Anerkennung einer Heilquelle kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

(3) Für die Anerkennung und den Widerruf ist das Staatsministerium des Innern zuständig. Das Verfahren regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr durch Rechtsverordnung.

Art. 40

Heilquellenschutz

(1) Soweit es der Schutz einer im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes staatlich anerkannten Heilquelle erfordert, können Quellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Art. 35 gelten entsprechend.

(2) Handlungen außerhalb eines Quellenschutzgebietes, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit staatlich anerkannter Heilquellen zu gefährden, können durch die Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden, soweit sie nicht schon durch das Wasserhaushaltsgesetz oder dieses Gesetz

verboten sind. Sind Schäden bereits entstanden, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 41

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bezeichnung als öffentlich benutzte Heilquelle nach Art. 20 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 gilt als staatliche Anerkennung im Sinne des Art. 39 Abs. 1.

(2) Ein nach Art. 20 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 festgesetzter Bereich einer Heilquelle gilt als Quellenschutzgebiet im Sinne des Art. 40 Abs. 1. Bis zum Erlaß von Schutzanordnungen nach Art. 40 Abs. 1 gilt Art. 20 Abs. 1 bis 3 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

Vierter Teil

Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt I

Unterhaltung

Art. 42

(zu § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie umfaßt insbesondere die Reinigung, Räumung und Erhaltung des Gewässerbettes, die Freihaltung, den Schutz und die Unterhaltung der Ufer, die Gestaltung und Bewirtschaftung von Uferstreifen in angemessener Breite zur Erhaltung oder Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und ferner, entsprechend den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen, die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für die Geschiebe-, Schwebstoff- und Eisabfuhr und für die Wasser-, Geschiebe-, Schwebstoff- und Eisrückhaltung.

Art. 43

(zu § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung obliegt

1. an Gewässern erster Ordnung unbeschadet der Aufgaben des Bundes an den Bundeswasserstraßen dem Freistaat Bayern,
2. an Gewässern zweiter Ordnung den Bezirken als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände oder gemeindliche Zweckverbände dafür bestehen,
3. an Gewässern dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Beteiligten.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Bundes wird die Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung von der Staatsbauverwaltung ausgeführt, wenn nicht die Unterhaltungslast nach Art. 44 Abs. 1 oder 3 auf Dritte übertragen wurde. Die Ausführung der Unterhaltung geschieht bei den Gewässern zweiter Ordnung auf Kosten der Bezirke.

(3) Soweit nicht Wasser- und Bodenverbände bestehen, können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, daß die Instandhaltung von Gewässern dritter Ordnung den Beteiligten ganz oder teilweise obliegt. Art. 45 bleibt unberührt.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung an Gewässern dritter Ordnung Verordnungen erlassen; in den Verordnungen kann den Trägern der Unterhaltungslast insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltung durchzuführen ist.

Art. 44

Übertragung der Unterhaltungslast

(1) Durch schriftliche Vereinbarung, die für Gewässer zweiter und dritter Ordnung der Zustimmung der Regierungen bedarf, können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig erfüllt werden.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung von Gewässern lassen die Unterhaltungslast als solche unberührt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf die Beteiligten übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung allein deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch die Beteiligten verursacht wird.

Art. 45

(zu § 29 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Ersatzvornahme

Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 29 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig nach, so sind für Gewässer erster Ordnung der Staat, für Gewässer zweiter Ordnung der Bezirk und für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise verpflichtet, innerhalb ihres Gebietes die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen. Der Pflichtige hat die Kosten zu ersetzen; von ihm können angemessene Vorschüsse verlangt werden.

Art. 46

Unterhaltung bei Anlagen in oder an Gewässern

(1) Der Unternehmer hat Wasserbenutzungsanlagen in dem erlaubten oder bewilligten Zustand zu erhalten. Sonstige Anlagen in oder an Gewässern sind so zu unterhalten, daß nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer verhütet werden.

(2) Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch diese Anlagen bedingt ist.

(3) Den Baulasträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist. Sie haben die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlagen verursacht werden.

Art. 47

Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge

(1) Wer nach Art. 43 Abs. 1 die Unterhaltungslast trägt, kann zu den Kosten der Unterhaltung folgende Beiträge verlangen:

- a) für Gewässer erster Ordnung vom Eigentümer bis zu 10 % der Unterhaltungskosten,
- b) für Gewässer zweiter Ordnung von den Beteiligten bis zu 25 % der Unterhaltungskosten,

c) für Gewässer dritter Ordnung von den Beteiligten die vollen Unterhaltungskosten, wenn der Träger der Unterhaltungslast eine Gemeinde ist; sind an Gewässern dritter Ordnung Wasser- und Bodenverbände Träger der Unterhaltungslast, so gilt die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände.

(2) Die Kosten der Unterhaltung für Gewässer dritter Ordnung oder der Kostenbeitrag verteilen sich auf die Beteiligten je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr), oder nach dem Einfluß, den eine Anlage in oder an einem Gewässer auf dessen Unterhaltung ausübt. Die Träger der Unterhaltungslast können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorschüsse verlangen.

Art. 48

Festsetzung der Kostenbeiträge

(1) Besteht über Kostenbeiträge oder über die Kostenvorschüsse der Beteiligten Streit, so werden sie von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, so richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags und der Kostenvorschüsse nach Art. 47 Abs. 2.

(2) Bleiben wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen im wesentlichen gleich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde das Verhältnis der Kostenbeiträge der Beteiligten auch für die Zukunft festsetzen. Das gleiche gilt, wenn vor Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme der Träger der Unterhaltungslast oder ein Beteiligter die Festsetzung beantragt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag die nach Abs. 1 festgesetzten Kostenbeiträge und Kostenvorschüsse nach den Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung einziehen.

Art. 49

Zuschüsse

(1) Der Freistaat Bayern und die Bezirke können zur Unterhaltung der Gewässer, an denen ihnen nicht die Unterhaltungslast obliegt, freiwillige Zuschüsse leisten.

(2) Wenn der Freistaat Bayern oder die Bezirke solche Zuschüsse zur Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung gewähren, sind sie berechtigt, die Unterhaltungsmaßnahmen an Stelle des Trägers der Unterhaltungslast selbst auszuführen. In diesem Falle gilt Art. 43 Abs. 2 entsprechend.

Art. 50

Beteiligte

Beteiligte im Sinne dieses Abschnittes sind die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren.

Art. 51

(zu § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(2) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern und die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben auch zu dulden, daß auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt, eingebebet wird.

(4) Der Träger der Unterhaltungslast hat dem Duldungspflichtigen alle nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen vorher anzukündigen. § 30 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend, auch für Fischereiberechtigte. Auf die Interessen der Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 52

Schutzvorschriften

Zum Schutze baulicher Anlagen, die der Unterhaltung eines Gewässers dienen, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Verordnung Vorschriften erlassen oder Anordnungen im Einzelfall treffen.

Art. 53

(zu § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Alte Unterhaltungslast

(1) Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Unterhaltungslast bleibt zunächst aufrechterhalten. Sie geht am 1. Januar 1964 auf den nach diesem Gesetz zuständigen Träger über, soweit nicht bis dahin eine abweichende Regelung nach Art. 44 Abs. 1 oder 3 getroffen ist.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderen Titeln beruhenden Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern, von Wasserbenutzungsanlagen und von sonstigen Anlagen in oder an Gewässern, sowie zur Leistung von Beiträgen für die Unterhaltung von Gewässern bleiben unberührt.

Abschnitt II

Ausbau

Art. 54

Ausbaupflicht

(1) Der Träger der Unterhaltungslast (Art. 43 Abs. 1) ist zum Ausbau des Gewässers verpflichtet, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung des Ausbaues gesichert ist. Art. 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Ausbau von Wildbächen, der Bau und die Bewirtschaftung von Speichern, die überwiegend dem Hochwasserschutz, der Niederwasseraufbesserung oder der öffentlichen Wasserversorgung dienen, sowie die Unterhaltung der ausgebauten Wildbachstrecken und der Speicher obliegt an Stelle des Trägers der Unterhaltungslast dem Freistaat Bayern.

Art. 55

Schadenverhütende Einrichtungen

Wer ein Gewässer ausbaut, kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die

1. das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die durch den Ausbau verursachten Änderungen an öffentlichen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen erfordern, oder
2. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder nachteilige Wirkungen im Sinne des Art. 18 Abs. 1 ausschließen.

Art. 56

Ausgleich von Schäden

Soweit in den Fällen des Art. 55 Nr. 2 Einrichtungen der dort bezeichneten Art mit dem Ausbau nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann der von der nachteiligen Wirkung Betroffene vom Unternehmer den Ausgleich der Schäden verlangen. Dient der Ausbau nicht dem Wohle der Allgemeinheit, so kann der Betroffene dem Ausbau widersprechen.

Art. 57

Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich
Anwendung von Vorschriften über die
Unterhaltung

(1) Die Kosten des Ausbaus trägt der Unternehmer.

(2) Ist der Unternehmer zum Ausbau verpflichtet, so kann er von denen, die von dem Ausbau Vorteile haben, je nach ihrem Vorteil (Nutzungsmehrung, Schadensabwehr), Beiträge verlangen. Ist die Finanzierung des Ausbaues (Art. 54 Abs. 1) deswegen nicht gesichert, weil die Beiträge nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden, so können die örtlich zuständigen Gemeinden diese Beiträge übernehmen. Der den Gemeinden erwachsende Aufwand kann auf die nach Satz 1 Verpflichteten umgelegt werden.

(3) Erlangt jemand durch einen Ausbau, der in einem anderen Bundesland durchgeführt wird, einen Vorteil, so ist er verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Ausbau durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Kostenbeiträge zu leisten. Das gilt nur, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Die Art. 48 Abs. 1 und 3, 49, 51 und 52 gelten sinngemäß.

Art. 58

(zu § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach landesrechtlichen anderen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.

(2) Der festgestellte Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Ausführung nicht innerhalb der von der Planfeststellungsbehörde bestimmten Frist begonnen oder wenn der Plan nicht fristgemäß zu Ende geführt wird. Die Fristen können bis zu insgesamt fünf Jahren verlängert werden.

(3) Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn dem Ausbau nach Art. 56 Satz 2 widersprochen wird.

(4) Dient der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit und ist der Plan unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Beseitigung oder Änderung des Unternehmens ausgeschlossen. Für nachträgliche Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend. Art. 56 Satz 1 ist anzuwenden.

(5) Ist für ein Vorhaben, mit dem ein Ausbau verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach anderen Vorschriften durchzuführen, so stellt eine nach diesen Vorschriften zuständige Landesbehörde auch den Plan nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes fest.

Fünfter Teil

Anlagen in oder an Gewässern,
Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt I

Anlagen in oder an Gewässern

Art. 59

Genehmigung

(1) Anlagen in oder an Gewässern erster und zweiter Ordnung, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, insbesondere

1. Gebäude, Brücken, Stege und Fähren,
2. Überführungen (Gas-, Wasser-, Drahtleitungen),
3. Unterführungen (Düker),
4. Hafen- und Ländeanlagen,
5. Bade-, Wasch- und Bootshäuser

dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet oder wesentlich geändert werden. Anlagen an Gewässern sind solche, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind und andere Anlagen, die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können oder die in eingedeichten Gebieten errichtet werden.

(2) Die Regierungen können durch Verordnung die Genehmigungspflicht auch für Gewässer dritter Ordnung oder Teile davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen der Wasserwirtschaft — insbesondere der Unterhaltung und des Ausbaus —, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs oder des Schutzes von Leben, Gesundheit oder Eigentum geboten ist.

(3) Einer Genehmigung bedarf auch die Änderung von Anlagen, die der Benutzung von Gewässern dienen, soweit nicht die Änderung eine Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 3, 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes erfordert oder die Benutzung im Rahmen des Eigentümer- oder Anliegergebrauches bleibt.

(4) Die Genehmigung kann befristet werden. Sie darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder zurückgenommen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Abs. 2 aufgezählten Gründe, es erfordern. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

(5) In der Genehmigung kann die Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde zur Beseitigung der Anlagen vorbehalten werden.

(6) Art. 20 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(7) Ist ein baurechtliches Verfahren durchzuführen, so ist hiebei auch über die Genehmigung nach diesem Artikel zu entscheiden.

Art. 60

Hafen- und Ländeanordnungen

Zum Schutze von Leben, Gesundheit und Eigentum oder Besitz und zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Kreisverwaltungsbehörde Verordnungen über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen (Hafen- und Ländeanordnungen) erlassen. Dabei ist vorzuschreiben, wem jeweils der Vollzug der Hafen- und Ländeanordnung obliegt. Abweichend von Art. 75 Abs. 1 können insoweit auch Gemeinden oder staatliche Hafenbehörden als Vollzugsbehörde bestimmt werden.

Abschnitt II

Sicherung des Wasserabflusses,
Wasser und Eisgefahr

Erster Titel

Sicherung des Wasserabflusses

Art. 61

(zu § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Überschwemmungsgebiete

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden setzen nach Anhörung der Kreistage durch Verordnung die Überschwemmungsgebiete fest. Die auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinne des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern. Die Kreisverwaltungsbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden können. Im Falle des Art. 75 Abs. 3 genehmigen die Regierungen die Ausnahme.

Art. 62

Freihaltung des Wasserabflusses

(1) Soweit es zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Überschwemmungsgebiet zwingend erforderlich ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde anordnen, daß Hindernisse beseitigt, Eintiefungen aufgefüllt, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen werden, und daß die Bewirtschaftung der Grundstücke an die Erfordernisse des Wasserabflusses angepaßt wird.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 obliegen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(3) Stellt eine Anordnung nach Abs. 1 eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 63

Wild abfließendes Wasser

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks darf

1. den außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgenden Abfluß von Wasser, das auf seinem Grundstück entspringt oder sich dort natürlich ansammelt (wild abfließendes Wasser) nicht so verändern, daß belästigende Nachteile für die tieferliegenden Grundstücke entstehen,
2. den natürlichen Zufluß wild abfließenden Wassers zu den tieferliegenden Grundstücken nicht so verändern, daß belästigende Nachteile für die höher liegenden Grundstücke entstehen.

(2) Wird eine solche Veränderung des natürlichen Zu- oder Abflusses durch Umstände herbeigeführt, die der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, die Herstellung des ursprünglichen Zustandes durch den zu dulden, der durch die Veränderung Nachteile erleidet. Für Schäden, die bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstehen, ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Ersatz zu leisten.

(3) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf Grund von Privatrechtsverhältnissen bleiben unberührt.

(4) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs, kann die Kreisverwaltungsbehörde eine Veränderung des Zu- und Abflusses und zu diesem Zweck auch eine andere Bewirtschaftung oder Bepflanzung von Grundstücken anordnen. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Zweiter Titel

Wasser- und Eisgefahr

Art. 64

Verpflichtungen der Anlieger

Die Anlieger haben, soweit es zur Bekämpfung von Wasser- und Eisgefahr nötig ist, einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten, die das Begehen, und an Gewässern erster Ordnung auch das Befahren der Anliegergrundstücke wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, daß die Anlieger solche Hindernisse beseitigen. Eingriffe, die das Landschaftsbild verunstalten oder gefährden würden, dürfen nur angeordnet werden, soweit es die Abwehr von Wasser- und Eisgefahr zwingend erfordert.

Art. 65

Verpflichtungen der Unternehmer
von Wasserbenutzungsanlagen

Soweit es die Abwehr von Wassergefahr erfordert, sind die Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen verpflichtet, ihre Anlagen einschließlich der Nachrichtenmittel für eine Hochwasserrückhaltung einzusetzen. Die Anordnungen über Beginn, Ausmaß und Durchführung der Hochwasserrückhaltung und über den Nachrichtendienst erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 66

Verpflichtungen der Gemeinden

(1) Werden zur Abwendung von Wasser- und Eisgefahr unaufschiebbare Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden nach ihren Möglichkeiten und auf ihre Kosten zur Unterstützung der bedrohten Gemeinde verpflichtet. Sie haben insbesondere nach Bedarf Hilfskräfte, Materialien, Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

(2) Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Überschwemmungen bedroht sind, haben dafür zu sorgen, daß ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr, Dammwehr) eingerichtet wird; sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel (Abs. 1 Satz 2) bereitzuhalten.

Art. 67

Hochwassernachrichtendienst

(1) Zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung einen von der Landesstelle für Gewässerkunde geleiteten Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst (Hochwassernachrichtendienst) einrichten.

(2) Die Verordnung kann vorsehen, daß Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienste zu leisten haben.

Sechster Teil**Gewässeraufsicht, gewässerkundlicher Dienst****Abschnitt I****Gewässeraufsicht****Art. 68****Aufgaben und Zuständigkeit**

(1) Die Gewässeraufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bestehenden oder auf Grund dieser Gesetze begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen.

(2) Die Gewässeraufsicht obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Die technische Beaufsichtigung der Gewässer ist Aufgabe der Staatsbauverwaltung und ihres Gewässeraufsichtsdienstes. In den Bergbaubetrieben obliegt die Gewässeraufsicht den Bergämtern.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörden können im Rahmen des Abs. 1 Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere auch zur Beseitigung rechtswidriger Anlagen, erlassen.

(4) § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt sinngemäß in den Fällen, in denen Gegenstand der Gewässeraufsicht nicht eine Benutzung des Gewässers ist.

Art. 69**Bauabnahme**

(1) Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz bedürfen, sind nach Fertigstellung von der Kreisverwaltungsbehörde zu überprüfen, ob sie der erteilten Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung entsprechend ausgeführt worden sind (Bauabnahme). Den Baubeginn und die Fertigstellung muß der Unternehmer der Kreisverwaltungsbehörde anzeigen.

(2) Über die beanstandungsfreie Abnahme ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen. Werden trotz geringfügiger Abweichungen von der Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung keine Beanstandungen erhoben, so hat der Abnahmeschein über den Umfang der Abweichungen und die Gründe der Nichtbeanstandung Feststellungen zu treffen.

(3) Bauabnahmen auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 70**Wasserschau**

(1) Zur Überwachung der Benutzung, Reinhaltung und Unterhaltung sollen die Gewässer regelmäßig besichtigt werden.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Wasserschau trifft das Staatsministerium des Innern.

Abschnitt II**Gewässerkundlicher Dienst****Art. 71****Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerkunde**

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an einem Gewässer verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb oder die Mitbenutzung gewässerkundlicher Meßanlagen (Pegel, Abfluß-, Grundwasser- und ähnlichen Meßstellen) auf ihren Grundstücken oder Anlagen zu dulden.

(2) Handlungen, die geeignet sind, den Bestand oder Betrieb gewässerkundlicher Meßanlagen zu

beeinträchtigen, können von der Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden.

(3) Entstehen wegen der Verpflichtungen nach Abs. 1 den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken Schäden, so haben sie Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Siebenter Teil**Enteignung****Art. 72****Zulässigkeit der Enteignung**

(1) Im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer, der Schiff- und Floßfahrt und der Trift, zur Förderung der Teichwirtschaft, zur Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung, der Aussiedlung aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen für die Gewässerbenutzung, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Be- und Entwässerung und zur Mitbenutzung solcher Anlagen durch Dritte können,

1. das Eigentum an Grundstücken und Grundstücksteilen,
2. grundstücksgleiche Rechte, Dienstbarkeiten, Reallasten und sonstige dingliche Rechte und
3. persönliche Rechte, die zum Besitz und zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung von Grundstücken beschränken

gegen angemessene Entschädigung zwangsweise entzogen oder belastet werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Entziehung oder Belastung ist nur zulässig, wenn andere geeignete Grundstücke oder Rechte nicht zu angemessenem Preis im Wege des freihändigen Erwerbs beschafft oder im Tauschwege zur Verfügung gestellt werden können und wenn die Entziehung oder Belastung nicht bezüglich geeigneter Grundstücke im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer Gebietskörperschaft möglich ist.

(2) Eine Enteignung zugunsten natürlicher Personen oder juristischer Personen des Privatrechts ist im übrigen nur zulässig, wenn feststeht, daß Mittel für die Entschädigung und für die Durchführung des Unternehmens, dem die Enteignung dienen soll, vorhanden sind. Sicherheitsleistung kann verlangt werden.

(3) Für Art und Ausmaß der Entschädigung gelten § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 74.

(4) Fallen die Voraussetzungen der Enteignung nachträglich fort, so hat der Enteignete gegen anteilige Herausgabe der Entschädigung einen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes. Der Anspruch verjährt drei Jahre, nachdem der Enteignete Kenntnis von dem Wegfall der Voraussetzungen erlangt hat. Der Anspruch kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit der Enteignung zehn Jahre verstrichen sind.

Art. 73**Vorläufige Besitzeinweisung und Vorarbeiten**

(1) Hat die Regierung die Weisung zur Eröffnung des Enteignungsverfahrens (Art. 86 Abs. 1 Satz 1) erteilt und ist die sofortige Durchführung des Unternehmens aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit geboten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Enteignungsberechtigten auf seinen Antrag vorläufig in den Besitz des Grundstücks einweisen. Damit darf der Enteignungsberechtigte gemäß dem Enteignungszweck das Grundstück benutzen. Der Betroffene ist zu hören. Die vorläufige Besitzeinweisung ist nur gegen angemessene Entschädigung zulässig.

(2) Schon vorher kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag des Enteignungsberechtigten anordnen, daß der Eigentümer oder sonst Berechtigte gegen angemessene Entschädigung zu dulden hat, daß auf seinen Grundstücken Vermessungen, Bodenuntersuchungen und andere zur Vorbereitung des Unternehmens erforderliche Vorarbeiten vorgenommen werden.

Achter Teil

Entschädigung

Art. 74
(zu § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Art und Ausmaß der Entschädigung,
Entschädigungspflichtiger

(1) Für Entschädigungen nach diesem Gesetz gilt § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.

(2) Eine Entschädigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz ist zunächst durch wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zu leisten, wenn das dem Entschädigungspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Kann auf Grund einer nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz entschädigungspflichtigen Handlung ein Triebwerk seine Wasserkraft nicht mehr im bisherigen Umfange verwerten, so kann festgesetzt werden, daß zur Entschädigung elektrische Arbeit zu liefern ist, wenn die Entschädigungspflicht einem Energieversorgungsunternehmen obliegt, die entschädigungspflichtige Handlung der Energieversorgung dient und die Lieferung elektrischer Arbeit wirtschaftlich zumutbar ist. Die technischen Voraussetzungen für die Lieferung der elektrischen Arbeit hat der Entschädigungspflichtige auf seine Kosten zu schaffen.

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmöglich gemacht oder erheblich erschwert oder kann das Grundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden, so kann der Grundstückseigentümer an Stelle einer Entschädigung verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt.

(5) Die auf dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz beruhenden Entschädigungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von dem zu leisten, der durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmittelbar begünstigt ist.

Neunter Teil

Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt I

Zuständigkeit

Art. 75
Untere Verwaltungsbehörden

(1) Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Er obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Wären hiernach in derselben Sache mehrere Behörden örtlich zuständig, so ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Sache liegt. Im Zweifel entscheidet darüber die gemeinsame nächsthöhere Stelle. Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium des Innern durch Vereinbarung mit der obersten Wasserrechtsbehörde dieses Landes die gemeinsame nach Satz 1 zuständige Behörde bestimmen.

(3) Ist eine Verordnung, zu deren Erlaß nach diesem Gesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, für das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, so hat sie die Regierung zu erlassen. Gehören die Kreisverwaltungsbehörden verschiedenen Regierungsbezirken an, so erläßt das Staatsministerium des Innern die Verordnung.

(4) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheiden die Bergämter im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden über die Erlaubnis und über die Bewilligung. Sie entscheiden auch über die Benutzung von Grubenwässern für andere als bergbauliche Zwecke.

Art. 76
Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes obliegt den Regierungen und, soweit die Bergämter zuständig sind, dem Oberbergamt. Die Oberaufsicht führt das übergeordnete Staatsministerium.

Abschnitt II

Verfahren

Erster Titel
Allgemeine Bestimmungen

Art. 77

Allgemeines Verwaltungsverfahren

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das Verfahren der Verwaltungsbehörden zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes nach den Vorschriften dieses Titels.

(2) Die für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Pläne mit Beilagen hat der vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll. Art und Zahl der in den einzelnen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen bestimmt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

Art. 78

Ermittlung des Sachverhalts, rechtliches Gehör

(1) Die Verwaltungsbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Die Beteiligten sowie die Behörden und Gemeinden, deren Bereich durch das Unternehmen berührt wird, sind zu hören.

(3) Beteiligt ist, wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch das Unternehmen einträchtig werden kann.

(4) Das Unternehmen ist in den Amtsblättern der Verwaltungsbehörden bekanntzumachen, in deren Amtsbezirken es sich auswirkt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß

1. Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats bei der Verwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle ausliegen und
2. Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Verwaltungsbehörde zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

(5) Den Beteiligten, die der Behörde bekannt sind, soll die Bekanntmachung (Abs. 4) zugestellt werden.

Art. 79

Mündliche Verhandlung

(1) Ist die Frist des Art. 78 Abs. 4 Nr. 2 abgelaufen, so hat die Verwaltungsbehörde mit den Beteiligten über den Antrag und die Einwendungen in der Regel mündlich zu verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, so ist in dem Bescheid auch über die Einwendungen zu entscheiden. Sind dabei Privatrechte streitig, so kann den Beteiligten aufgegeben werden, zuvor eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(2) Mehreren im gleichen Interesse Beteiligten kann aufgetragen werden, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, soweit sie nicht bereits vertreten sind. Kommen die nichtvertretenen Beteiligten der Aufforderung in einer ihnen gesetzten Frist nicht nach, so kann er von Amts wegen bestellt werden. Das Recht eines jeden Beteiligten, sich selbst zu vertreten oder vertreten zu lassen, bleibt unberührt.

Art. 80

Entscheidung

(1) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ergeht durch schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

(2) Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, gegen Nachweis zuzustellen. Ist wegen der Zahl der Beteiligten die Zustellung untunlich, so kann statt dessen eine Ausfertigung des Bescheides in den Gemeinden, in deren Bereich der Bescheid wirkt, ein Monat zur Einsicht ausgelegt werden. Den Beteiligten ist mitzuteilen, daß über ihre Einwendungen entschieden ist; dabei sind ihnen Zeit und Ort der Auslegung und die Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Ablauf der Auslegungsfrist.

Art. 81

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

(1) Aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit kann die Verwaltungsbehörde im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes die dem augenblicklichen Erfordernis entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen. Diese sind zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, kann die Verwaltungsbehörde das Erforderliche anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

Art. 82

Sicherheitsleistung

(1) Zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen kann die Verwaltungsbehörde Sicherheitsleistung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. Die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Art und Ausmaß der Sicherheitsleistung und die Hinterlegungsstelle werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Zweiter Titel

Besondere Bestimmungen

Art. 83

(zu § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Bewilligungsverfahren

(1) Im Bewilligungsverfahren muß die Bekanntmachung (Art. 78 Abs. 4) auch den Hinweis enthalten, daß

1. der Betroffene nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung geltend machen kann, die er nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes),
2. vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes).

(2) Der Bescheid (Art. 80) hat auch zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck und des der Benutzung zugrunde liegenden Planes,
2. die Dauer der Bewilligung,
3. die Benutzungsbedingungen und Auflagen und, soweit veranlaßt, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes),
4. die Frist für den Beginn der Benutzung,
5. die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird.

Art. 84

Erlaubnisverfahren

(1) Art. 83 gilt für das Erlaubnisverfahren sinngemäß.

(2) Auf die beschränkte Erlaubnis und auf die Erlaubnis zur Fortsetzung einer alten Benutzung im Sinne von § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes sind mit Ausnahme von Art. 78 Abs. 1 die Art. 78 und 79 nicht anzuwenden. Sind Beteiligte der Behörde bekannt, so sind sie zu hören.

(3) Auf das Plangenehmigungsverfahren sind mit Ausnahme von Art. 78 Abs. 1 die Art. 78 und 79 ebenfalls nicht anzuwenden. Wenn zweifelhaft ist, ob mit Einwendungen zu rechnen ist (§ 31 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), so ist nach Art. 78 Abs. 4 zu verfahren.

Art. 85

Erlaß von Verordnungen

(1) Erlassen die Regierungen oder die Kreisverwaltungsbehörden eine Verordnung nach den Artikeln 22, 23, 27 Abs. 5, 28 Abs. 3, 35 Abs. 2, 36, 40 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 4, 52, 57 Abs. 4, 59 Abs. 2, 60 und 61 Abs. 1, so sind die Artikel 51, 52 Abs. 1, 57 bis 59 Abs. 2, 3 und 6, 60 und 61 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und, wenn Verstöße gegen die Verordnung als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sind, auch dessen Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, 54 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3, 56 Satz 1 und 59 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.

(2) Erläßt ein Staatsministerium eine solche Verordnung, so sind die Art. 49 bis 52 Abs. 1, 53 und 59 Abs. 4, 5 und 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Lassen sich die Grenzen des Geltungsbereichs einer Verordnung nicht hinreichend deutlich beschreiben, so kann in der Verordnung auf entsprechende Pläne Bezug genommen werden, die der

Allgemeinheit zugänglich sein müssen. Außerdem sind, soweit erforderlich, diese Grenzen durch den, in dessen Interesse eine Verordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Art. 86

Enteignungsverfahren

(1) Vor Durchführung des Enteignungsverfahrens erteilt die Regierung die Weisung zur Eröffnung des Enteignungsverfahrens. Für das Enteignungsverfahren gelten die Artikel 6 Satz 1, 8 bis 10 und 12 des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls.

(2) Wird die Abtretungspflicht nach Art und Umfang von dem Betroffenen anerkannt, so ist nur das Entschädigungsverfahren nach den Artikeln 17 bis 21 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung durchzuführen. § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 74 sind entsprechend anzuwenden.

Art. 87

Entschädigungsverfahren

(1) Unbeschadet des Art. 86 wird eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu leistende Entschädigung auf Antrag eines Beteiligten von der Kreisverwaltungsbehörde nach § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 74 durch Schätzung festgesetzt.

(2) Die Art. 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18 bis 20, 21 Abs. 1 und 26 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kosten des Verfahrens hat der Entschädigungspflichtige zu tragen. Art. 2 Abs. 3 des Kostengesetzes gilt entsprechend.

Zehnter Teil

Wasserbuch

Art. 88

(zu § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Wasserbuchbehörde

Die Kreisverwaltungsbehörde führt für ihren Amtsbereich das Wasserbuch getrennt nach oberirdischen Gewässern und Grundwasser.

Art. 89

Inhalt und Wirkung der Eintragung

(1) Die Eintragung in das Wasserbuch soll den wesentlichen Inhalt des eintragungsfähigen Rechtsverhältnisses (§ 37 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) wiedergeben.

(2) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung ins Wasserbuch unberührt.

Art. 90

Eintragung von Amts wegen

Erlaubnisse (§ 7 des Wasserhaushaltsgesetzes), Bewilligungen (§ 8 des Wasserhaushaltsgesetzes), alte Rechte und Befugnisse, die bekannt sind (§ 16 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes), Wasserschutzgebiete (§ 19 des Wasserhaushaltsgesetzes) und Überschwemmungsgebiete (§ 32 des Wasserhaushaltsgesetzes) sind von Amts wegen einzutragen.

Art. 91

Eintragung auf Antrag

Alte Rechte und Befugnisse, die nicht unter Art. 90 fallen, sind auf Antrag oder auf Anmeldung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einzutragen.

Art. 92

Voraussetzung der Eintragung, behauptete Rechte

(1) Die Eintragung kann erst erfolgen, wenn ein hinreichender Nachweis für das einzutragende Rechtsverhältnis vorliegt.

(2) Alte Rechte und Befugnisse, die nicht hinreichend nachgewiesen werden, sind als behauptete Rechte und Befugnisse einzutragen.

(3) Die Eintragung von Rechten und Befugnissen soll unterbleiben, wenn ihr Fortbestand offenbar unmöglich ist.

Art. 93

Einrichtung und Führung

Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, insbesondere über das Verfahren und den Inhalt der Eintragung und über beizunehmende Pläne regelt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

Art. 94

Einsicht und Auszüge

Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, darf das Wasserbuch und seine Beilagen einsehen und beglaubigte Auszüge daraus verlangen.

Elfter Teil

Bußgeldbestimmung

Art. 95

Ordnungswidrigkeiten

(1) Abgesehen von den Fällen des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestimmung der Uferlinie angebrachte Zeichen (Art. 12 Abs. 2), ferner eingebaute Festpunkte, aufgestellte Flußeinteilungszeichen, Höhenmaße, Pegel und andere Meßeinrichtungen (Art. 14 Abs. 1 Satz 1, 31 Abs. 1 und 71 Abs. 1) entfernt, abändert oder beschädigt,
 2. ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer Auflage
 - a) die Schiff- und Floßfahrt ausübt (Art. 27 Abs. 4),
 - b) eine Stauanlage dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt (Art. 32),
 - c) die in Art. 59 Abs. 1 bis 3 und 61 Abs. 2 aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert,
 3. einer Verordnung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 22),
 - b) über die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt (Art. 27 Abs. 5),
 - c) über die Ausübung der Trift (Art. 28 Abs. 3),
 - d) zum Schutz von Wasser- und Quellenschutzgebieten (Art. 35 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Satz 2),
 - e) zum Schutz von Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen sowie des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers (Art. 36),
 - f) über Anlagen zur Lagerung oder Beförderung flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Art. 37 Abs. 5),
 - g) zur Regelung der Unterhaltung an Gewässern dritter Ordnung (Art. 43 Abs. 4),
 - h) zum Schutz baulicher Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen (Art. 52 und 57 Abs. 4),
 - i) über die Benutzung von Hafen- und Ländelanlagen (Art. 60),
 - k) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2)
- zuwiderhandelt, sofern die Verordnungen ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist,

4. den Anzeigepflichten nach Art. 34 Abs. 1 und 37 Abs. 1 und 4 nicht nachkommt,
5. einer Anordnung
 - a) zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2),
 - b) zum Schutz baulicher Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen (Art. 52 und 57 Abs. 4),
 - c) zur Sicherung des Hochwasserabflusses (Art. 62 Abs. 1),
 - d) über die Hochwasserrückhaltung (Art. 65 Satz 2),
 - e) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2),
 - f) zur Gewässeraufsicht (Art. 68 Abs. 3),
 - g) zum Schutz gewässerkundlicher Meßanlagen (Art. 71 Abs. 2),
 - h) zur vorläufigen Regelung eines Zustandes (Art. 81 Abs. 1) oder zur Beweissicherung (Art. 81 Abs. 2)

zuverhandelt, sofern die Anordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) § 42 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verfährt in zwei Jahren.

Zwölfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 96

(zu § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) In den Fällen des § 15 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn bis spätestens 1. März 1965 rechtmäßige Anlagen für die Wasserbenutzung vorhanden sind. Als Recht im Sinne des Landeswassergesetzes gilt auch die Rechtsstellung nach Art. 207 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

(2) Außer in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen keiner Erlaubnis oder Bewilligung Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe der Art. 19, 37 mit 39, 42 und 45 mit 47 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 zugelassen worden sind. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist auch der sich aus dem Wassergesetz vom 23. März 1907 ergebende zeitliche Umfang des Rechts zu berücksichtigen.

(4) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren findet das vor dem 1. März 1960 geltende Recht Anwendung, wenn die nach dem Wassergesetz vom 23. März 1907 und den dazu ergangenen Vollzugsverordnungen zuständige Behörde bereits vor diesem Zeitpunkt eine Sachentscheidung getroffen hat.

Art. 97

(zu § 16 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

Die öffentliche Aufforderung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes wird durch das Staatsministerium des Innern im Staatsanzeiger erlassen.

Art. 98

Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte oder alter Befugnisse

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gilt Art. 20 sinngemäß.

Art. 99

Alte Erlaubnisse

Eine Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Genehmigung nach Art. 59 ist nicht erforderlich für bauliche Maßnahmen, die auf Grund von Erlaubnissen nach den Artikeln 77 oder 78 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig ausgeführt sind.

Art. 100

Bundeswasserstraßen

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes an den Bundeswasserstraßen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 101

Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums ein (Art. 13, 14 des Grundgesetzes; Art. 103, 106 der Bayer. Verfassung).

Art. 102

Änderung von Vorschriften

(1) In Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Wassergesetzes vom 23. März 1907, der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907 oder der Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

(2) 1. Art. 77 Ziff. 1 des Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 erhält folgende Fassung: „die Vorschriften des Bayer. Wassergesetzes über Brücken, Stege und Fähren (Art. 59);“

2. Das Fischereigesetz vom 15. August 1908 wird wie folgt geändert:

Art. 3: „Insoweit nicht auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhende Rechte dritter Personen bestehen, ist der Eigentümer des Gewässers fischereiberechtigt. Die Fischereiberechtigung des Freistaates Bayern in den bisherigen, nicht in seinem Eigentum stehenden öffentlichen Gewässern bleibt unberührt.“

Art. 80 Abs. 1: Die Worte „bei Privatgewässern nach Anhörung“ entfallen.

3. Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes, die Abmarkung der Grundstücke betreffend, vom 30. Juni 1900 in der Fassung des Art. 78 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt: „Sie entfällt auch, wenn die Uferlinie nach Art. 12 Abs. 2 des Wassergesetzes festgesetzt werden kann.“

4. Das Berggesetz vom 13. August 1910 wird wie folgt geändert:

Art. 203 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt: „Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes bleiben unberührt.“

Die Art. 204 und 205 werden aufgehoben.

5. In Art. 59 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 entfallen die Worte:

„oder eines öffentlichen Gewässers“ und die Worte: „oder des Gewässers“.

6. Art. 13 des Landesstraf- und Verordnungs-
gesetzes erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Reinlichkeit und Ruhe

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Reinlichkeit, Gesundheit oder Ruhe können
die Gemeinden und die Landkreise Verord-
nungen erlassen über

1. die Reinhaltung und Reinigung der öffent-
lichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen,
2. die Abfuhr, das Abladen und die Lage-
rung von Unrat, Bauschutt, Schrott, Schnee
oder Eis,
3. das Halten von Haustieren in Ställen,
4. die zeitliche Beschränkung ruhestörender
Hausarbeiten.

(2) Wer einer auf Grund des Abs. 1 erlas-
senen Verordnung zuwiderhandelt, wird mit
Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche
Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen
bestraft.“

Art. 103

Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten
das Wassergesetz vom 23. März 1907,
die Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. De-
zember 1907,
die Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom
3. Dezember 1907 und
das Übergangsgesetz zur Ausführung des Wasser-
haushaltsgesetzes vom 22. Februar 1960
außer Kraft, soweit in diesem Gesetz nichts anderes
bestimmt ist.

Art. 104

Inkrafttreten

Die Art. 96 und 99 treten rückwirkend am 1. März
1960 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am
1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 26. Juli 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Anlage

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
1	Altmühl	Einmündung des Großen Aurachbachs	Mündung in die Donau	191,7	
2	Alz	Ausfluß aus dem Chiemsee	Mündung in den Inn	63,0	
3	Ammer	Einmündung der Halbammer	Mündung in den Ammersee	54,1	
4	Amper	Ausfluß aus dem Ammersee	Mündung in die Isar	100,0	
5	Donau	Landesgrenze gegen Baden-Württemberg	Landesgrenze gegen Österreich	386,7	
6	Iller	Zusammenfluß der Breitach und Trettach	Mündung in die Donau	147,0	
7	Ilz	Einmündung der Wolfsteiner Ohe	Mündung in die Donau	22,3	
8	Inn	Landesgrenze gegen Österreich bei Kiefersfelden	Mündung in die Donau	217,6	
9	Isar	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Donau	263,3	
10	Lech	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Donau	167,5	einschl. Forggensee
11	Loisach	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Isar	100,3	
12	Main	Zusammenfluß des Roten Main und des Weißen Main	Landesgrenze gegen Hessen	406,6	
13	Naab	Zusammenfluß der Waldnaab und der Haidenaab	Mündung in die Donau	98,3	
14	Regen	Zusammenfluß des Schwarzen Regen und des Weißen Regen	Mündung in die Donau	107,4	
15	Regnitz	Zusammenfluß der Pegnitz und der Rednitz	Mündung in den Main	63,7	
16	Rodach	Einmündung der Wilden Rodach	Mündung in den Main	31,3	
17	Saalach	Landesgrenze gegen Österreich bei Melleck	Mündung in die Salzach	32,8	
18	Salzach	Landesgrenze gegen Österreich bei der Saalachmündung	Mündung in den Inn	59,3	
19 ¹	Schwarzer Regen	Zusammenfluß des Großen Regen und des Kleinen Regen	Zusammenfluß des Schwarzen Regen und des Weißen Regen	60,0	
20	Tiroler Achen	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in den Chiemsee	24,1	
21	Traun	Zusammenfluß der Weißen Traun und der Roten Traun	Mündung in die Alz	28,8	
22	Wertach	Einmündung der Wertacher Starzlach	Mündung in den Lech	129,3	
				Summe:	2755,1
				Seen:	Fläche in qkm
23	Ammersee	—	—	47,3	bayer. Anteil
24	Bodensee	—	—	—	
25	Chiemsee	—	—	82,2	
26	Kochelsee	—	—	5,95	
27	Starnberger See	—	—	57,2	

